

Antrag auf Änderung der Verbandssatzung

Antragsteller: Präsidium Frisbee NRW e.V.

Die Satzung des Frisbeesport-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. soll in den §§ 5 und 9 wie folgt geändert werden:

- § 5 (3) ALT: Jeder Mitgliedsverein übt sein Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus. Die Delegiertenanzahl eines Mitglieds richtet sich nach der Summe der vom Mitgliedsverein zu Jahresbeginn gemeldeten Verbandsangehörigen. Jedes Mitglied stellt einen Delegierten. Pro angefangene 50 Verbandsangehörige im Mitgliedsverein erhalten die Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. *Die Mindestdelegiertenzahl beträgt somit zwei.* Jeder Delegierte hat maximal die Stimmenzahl seines Vereins.
- § 5 (3) NEU: Jeder Mitgliedsverein übt sein Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus. Die Delegiertenanzahl eines Mitglieds richtet sich nach der Summe der vom Mitgliedsverein zu Jahresbeginn gemeldeten Verbandsangehörigen. Jedes Mitglied stellt einen Delegierten. Pro angefangene 50 Verbandsangehörige im Mitgliedsverein erhalten die Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. *[fällt weg]* Jeder Delegierte hat maximal die Stimmenzahl seines Vereins.
- § 9 (1) ALT: Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Finanzverantwortliche bilden das Präsidium, den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt.
- § 9 (1) NEU: ***Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium,*** den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt.
- § 9 (3) ALT: Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Landesverbandes. Er koordiniert die Tätigkeit des Präsidiums und des Vorstandes, verwaltet die Mitglieder und leitet die Verbandsgeschäftsstelle.
- § 9 (3) NEU: ***entfällt***
- § 9 (4) ALT: Der Finanzverantwortliche zeichnet für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des Landesverbandes obliegt den Kassenprüfern. Das Präsidium des Landesverbandes ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landesverbandstag bekannt zu geben und in Schriftform dem Protokoll beizulegen.
- § 9 (4) NEU: ***Ein Mitglied des Präsidiums ist für*** die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des Landesverbandes obliegt den Kassenprüfern. Das Präsidium des Landesverbandes ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landesverbandstag bekannt zu geben und in Schriftform dem Protokoll beizulegen.

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass in der Regel Vereine nur mit einem Delegierten anreisen, auch wenn sie zwei Grunddelegierte stellen. Deshalb wird der zweite Delegierte gestrichen. Es ist notwendig, die großen Abteilungen Ultimate und Discgolf auch offiziell jeweils einem Vizepräsidenten zuzuordnen. Deshalb wird das Präsidium auf drei Personen (Repräsentation und Geschäftsführung sowie Ultimate und Discgolf) beschränkt. Der Landesverbandstag kann das Präsidium weiterhin um Vorstandsmitglieder erweitern.